

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |  
Landesfeuerwehrschule | Süderstraße 46 | 24955 Harrislee

Jan Kürschner  
Vorsitzender des Innen- und  
Rechtsausschusses

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/5770

Jan-Rasmus Hansen  
Jan-Rasmus.Hansen@lfs.landsh.de  
Telefon: 04617744-112  
Telefax: 0461 7744-477

01.12.2025

**Drucksache 20/3439 – Einführung hauptamtlicher Wehrführungen  
Stellungnahme der Landesfeuerwehrschule zur Einführung hauptamtlicher Wehr-  
führungen bei Gebietskörperschaften mit mehr als 10.000 Einwohnern**

**Fragestellung:**

Ist die Einführung einer hauptamtlichen Stellung der Wehrführung freiwilliger Feuerwehren insbesondere für Städte und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie auf Amts- und Kreisebene möglich und sinnvoll?

**Stellungnahme:**

Die Landesfeuerwehrschule betrachtet den Sachverhalt

- nach Sinn und Zweck einer Umsetzung auf den verschiedenen Ebenen
- aus Sicht der entstehenden Lehrgangsbedarfe und der Leistbarkeit einer notwendigen Ausbildung.

**Sinn und Zweck:**

*Sachlage*

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Arbeitsaufwand für Führungsfunktionen in Freiwilligen Feuerwehren in den vergangenen Jahren erheblich angestiegen ist. Zum Einen ist viel neue Technik eingeführt worden, die teilweise neue Funktionen und neue hierarchische Strukturen erfordern. Auch die Einsatzbelastung hat erheblich zugenommen, was in Teilen auch auf die sinkende Resilienz der Bevölkerung zurückzuführen ist. Letztlich ist im Wandel zu einem kooperativen Führungsstil auch in der Personalführung ein erhöhter Aufwand festzustellen.

Dies trifft insbesondere größere Gebietskörperschaften, die ein hohes Einsatzaufkommen insbesondere im Bereich der Kleineinsätze haben, z.B. Tragehilfe, Türöffnung und kleine

Einsatzlagen in der Brandbekämpfung und technischen Hilfe. Diese erzeugen aber einen hohen Personalaufwand und daraus resultierend einen hohen Einsatzführungs- und Koordinierungsaufwand.

#### *Notwendigkeit der Hauptamtlichkeit*

Im Grundsatz ließe sich damit eine Notwendigkeit einer hauptamtlichen Führung begründen. Allerdings ist hier zu differenzieren zwischen der genannten Gemeindewehrführung, der Amtswehrführung und der Kreiswehrführung. Auf Grund des begrenzten Aufgabenspektrums der Amtswehrführungen gemäß § 12 Abs. 6 Brandschutzgesetz Schleswig-Holstein (BrSchG) werden diese nachfolgend nicht weiter berücksichtigt.

Auf Gemeindeebene ab einer bestimmten Einwohnerzahl (z.B. ab 10.000 Einwohner) oder einer bestimmten Einsatzlast kann eine hauptamtliche Führung der Feuerwehren durchaus sinnvoll sein, da die oben genannten Aufwände ehrenamtlich nur noch unter Schwierigkeiten zu leisten sind.

Gleiches gilt für die Kreiswehrführung, die neben der Aufgabe der Beratung und Unterstützung des Kreises und der Gemeinden in allen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und der Führung des Kreis- bzw. Stadtfeuerwehrverbandes gemäß §15 BrSchG auch die Einsatzleitung bei größeren Einsatzlagen und überörtlichen Großschadenslagen übernimmt. Die erheblich größeren zeitlichen Freiräume wie auch die qualitativ hochwertige Berufsfeuerwehrführungsausbildung hauptamtlicher Kräfte können hier zu einem Qualitätsgewinn führen. Hauptamtliche Kräfte könnten überdies zu einer verbesserten Koordination und Abstimmung von gemeindeübergreifenden Strukturen und Konzepten führen. Einheitliche Regelungen, abgestimmte Ausbildungs- und Alarmierungsstrukturen sowie die Bündelung von Beschaffungen könnten so besser organisiert werden, was insbesondere in ländlich geprägten Kreisen Effizienzgewinne ermöglichen würde.

#### *Rechtslage*

Aus rechtlicher Sicht ist festzustellen, dass der Brandschutz eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden ist und mit Ausnahme der Berufsfeuerwehren auf Basis des Ehrenamts strukturiert ist. Abweichungen von dieser Struktur in Richtung hauptamtlicher Wehrführungen müssen gesetzlich vorgesehen sein oder werden.

Hinsichtlich der Kreiswehrführungen ist zudem festzuhalten, dass nach derzeitiger Gesetzeslage eine hauptamtliche Funktion keine unmittelbaren Weisungsbefugnisse gegenüber den Gemeinden hätte, da den Kreisen nur eine Rechtsaufsicht zugewiesen ist.

#### *Ausbildungsniveau*

Nach dem Organisationserlass der Feuerwehren in Schleswig-Holstein (OrgErlassFW) sind Gemeinde- und Kreiswehrführungen stets bis auf das Ausbildungsniveau der Verbandsführung auszubilden. Diese Ausbildung findet an der Landesfeuerwehrschule Schleswig-Holstein statt.

Im beruflichen feuerwehrtechnischen Kontext entspricht dieses Niveau der Ausbildung B5 gemäß der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Dabei handelt es sich um eine zweijährige Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule und in beruflichen Feuerwehren. Voraussetzung der Ausbildung ist ein vorher erworberner Abschluss eines Hochschulstudiums mindestens mit einem Bachelorgrad. Eine Eingruppierung findet beamtenrechtlich in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt statt.

### *Kollision mit der ehrenamtlichen Struktur*

Sollen Ehrenamtsfunktionen in hauptamtliche Funktionen überführt werden, muss darauf hingewiesen werden, dass die Systematiken nicht kompatibel sind.

Führungsfunctionen werden bei den Wehrführungen (§11 BrSchG) und Kreiswehrführungen (§15 BrSchG) durch die Mitgliederversammlungen in geheimer Wahl bestimmt. Die Wahlperiode beträgt 6 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Hauptamtliche Funktionen haben einen beruflichen Kontext und sind in der Regel nicht auf eine bestimmte Zeit angelegt.

Insbesondere bei dem hohen notwendigen Ausbildungsstand und der entsprechenden Ausbildungsdauer ist eine temporäre Einstellung nicht sinnvoll. Zudem ist regelmäßig nicht zu erwarten, dass Wehrführungen aus ihrem bisherigen Beruf ausscheiden, ein Wahlamt hauptberuflich übernehmen und dann nahtlos wieder in den angestammten Beruf zurückkehren können. Für bereits feuerwehrtechnisch Ausgebildete dürfte letztlich die dauerhafte Berufsperspektive in einer Berufs- oder Werkfeuerwehr deutlich attraktiver sein.

Hauptamtliche Wehr- bzw. Kreiswehrführungen müssen daher mit einer dauerhaften Perspektive und nicht temporär am Wahlamt orientiert eingestellt werden.

Damit wird jedoch erheblich vom ehrenamtlichen System der freiwilligen Feuerwehren abgewichen. Dabei ist festzuhalten, dass das Ehrenamtssystem unverzichtbar ist und nur die ehrenamtlichen Strukturen einen flächendeckenden Brandschutz und Hilfeleistungen überhaupt ermöglichen. Ziel von behutsamen Umstrukturierungen muss daher immer sein, das Ehrenamt attraktiv zu halten und es zu stärken. Ein Ersetzen durch hauptamtliche Strukturen erscheint nicht sinnvoll. Vielmehr kann die Hauptberuflichkeit nur eine unterstützende Leistung bieten.

### *Kosten*

Auch kostentechnisch sind die Folgen einer Hauptamtlichen Wehrführung erheblich. Zum Einen entstehen für Gemeinden und Kreise erhebliche Personalkosten (Gehalt/Besoldung mindestens in Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Sozialabgaben, Zulagen) und auch perspektivisch Versorgungsansprüche. Zum Anderen entstehen Folgekosten für Aus- und Fortbildung, Büroinfrastruktur und Arbeitsmittel. Im Fall notwendiger Stellvertretungen verdoppeln sich die genannten Kosten.

### *Alternative Lösungen: Verwaltungsunterstützung*

Eine Entlastung des Ehrenamts wäre auch über eine Übernahme der administrativen Tätigkeiten (Beschaffung, Statistik, Terminorganisation, Schriftverkehr, Dokumentation) durch allgemeine Verwaltungskräfte oder Feuerwehrverwaltungsfachkräfte möglich. Dies würde die ehrenamtliche Wehrführung entlasten und die Konzentration auf Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Einsatzabarbeitung ermöglichen, die ehrenamtlich geleistet werden können.

## **Leistbarkeit von Ausbildungen an der LFS SH**

Zur adäquaten Abschätzung eines Umsetzungsaufwands ist zunächst der Ausbildungsbedarf abzuschätzen.

Insgesamt gibt es 52 kreisangehörige Gemeinden und 4 kreisfreie Städte in Schleswig-Holstein, deren Einwohnerzahl über 10.000 liegt. Daraus folgen mit Stellvertretung 104 Gemeindewehrführungen. Bei Einbeziehung der 83 Ämter würden weitere 166 Amtswehrführungen hauptberuflich werden. Bei 15 Kreisen und kreisfreien Städten entstehen mindestens 30 Funktionen in der Kreis- und Stadtwehrführung.

Die Landesfeuerwehrschule kann zur Zeit 22 Lehrgangsteilnehmende in der zweijährigen Ausbildung B1 bis B5 pro Jahr bewältigen. Diese Lehrgangskapazität wird von den beruflichen Feuerwehren auch vollumfänglich in Anspruch genommen. Die Einbeziehung hauptamtlicher Führungskräfte bei freiwilligen Feuerwehren würde den Bedarf vervielfachen, was auf absehbare Zeit nicht umsetzbar erscheint. Zudem würden die zur Zeit ohnehin nicht auskömmlichen Ausbildungskapazitäten der Landesfeuerwehrschule weiter belastet, was erhebliche Auswirkungen auf die übrige (und notwendige) Führungsausbildung und -fortbildung im Land hätte. Dies könnte nur durch eine deutliche Kapazitätserweiterung der Landesfeuerwehrschule abgemildert werden.

## **Zusammenfassung**

Auch wenn grundsätzlich die Einführung hauptamtlicher Wehrführungen in bestimmten Bereichen sinnvoll erscheint und auf Grund von Zeit und beruflicher Ausbildung auch zu einer Verbesserung der Qualität führen kann, ist eine Umsetzung zur Zeit nicht leistbar. Zudem ist der Eingriff in die ehrenamtlichen Strukturen massiv und muss intensiv abgewogen werden.